



SATZUNG

des

**CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland
e.V.**

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I: Name und Sitz

- § 1 Name und Sitz

Abschnitt II: Grundlage, Grundsätze, Zweck und Mittel der Arbeit

- § 2 Grundlage und Grundsätze der Arbeit
- § 3 Zugehörigkeit
- § 4 Aufgaben

Abschnitt III: Gemeinnützigkeit

- § 5 Gemeinnützigkeit

Abschnitt IV: Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern (Mitgliedsverbänden und angeschlossenen Mitgliedern)

- § 6 Mitgliedsverbände
- § 7 Angeschlossene Mitglieder
- § 8 Ansprüche bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes

Abschnitt V: Organe des CVJM-Gesamtverbandes

- § 9 Organe

Abschnitt VI: Mitgliederversammlung

- § 10 Zusammensetzung
- § 11 Aufgaben
- § 12 Einberufung
- § 13 Beschlussfassung

Abschnitt VII: Vorstand

- § 14 Zusammensetzung
- § 15 Aufgaben
- § 16 Einberufung
- § 17 Beschlussfassung

Abschnitt VIII: Arbeitskreise und Projektgruppen

- § 18 Arbeitskreise
- § 19 Projektgruppen

Abschnitt IX: Finanzen

- § 20 Finanzierung
- § 21 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

Abschnitt X: Schlussbestimmungen

- § 22 Befugnisse der Mitglieder
- § 23 Satzungsänderungen
- § 24 Auflösung des CVJM-Gesamtverbandes



Abschnitt I: Name und Sitz

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Kassel.

Abschnitt II: Grundlage, Grundsätze, Zweck und Mittel der Arbeit

§ 2 Grundlage und Grundsätze der Arbeit

- (1) Grundlage der Arbeit des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. (im Folgenden CVJM-Gesamtverband genannt), seiner Mitgliedsverbände und seiner angeschlossenen Mitglieder ist die 'Pariser Basis' des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

- (2) Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

Die Abkürzung „CVJM“ bedeutet in Deutschland: Christlicher Verein Junger Menschen.

- (3) Wesentliche Grundlagen für die Arbeit des CVJM-Gesamtverbandes sind auch die Erklärungen des CVJM-Weltrates von 1973 („Kampala Principles“) und von 1998 („Challenge 21“).

- (4) Der CVJM-Gesamtverband ist der Zusammenschluss selbständiger Mitgliedsverbände. Er fördert die Gemeinschaft und die Zusammenarbeit seiner Mitglieder zum Zeugnis und Dienst des Evangeliums in der Welt, vor allem unter der jungen Generation. Der CVJM-Gesamtverband und seine Mitglieder unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 3 Zugehörigkeit

- (1) Der CVJM-Gesamtverband ist Mitglied des europäischen CVJM-Bundes (YMCA Europe) und des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer (World Alliance of Young Men's Christian Associations – YMCAs).
- (2) Der CVJM-Gesamtverband ist als Fachverband Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. sowie im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. Er ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej).

§ 4 Aufgaben

- (1) Der CVJM-Gesamtverband erfüllt vor allem Gemeinschaftsaufgaben, die ein gemeinsames Handeln erfordern und die für seine Mitglieder von überregionaler Bedeutung sind.
- (2) Solche Gemeinschaftsaufgaben sind insbesondere:
- Vertretung des CVJM gegenüber Kirche, Staat und Öffentlichkeit auf Bundesebene sowie des deutschen CVJM auf europäischer Ebene;
 - Zusammenarbeit mit anderen Verbänden christlicher Jugendarbeit;
 - Wahrnehmung der internationalen Angelegenheiten des CVJM, vor allem im europäischen CVJM und im Weltbund;
 - Internationale Arbeit, insbesondere CVJM-Weltdienst und Beziehungen zu anderen Nationalverbänden;
 - Koordinierung der Arbeit seiner Mitglieder insbesondere durch Arbeitskreise, Projektgruppen (§§ 18 und 19) und Tagungen;
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung hauptamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für den Dienst im CVJM;
 - Studienarbeit auf allen mit Jugendarbeit zusammenhängenden Gebieten;
 - Herausgabe von Publikationen und Medien für die CVJM-Arbeit.

- (3) Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben des CVJM-Gesamtverbandes:
- a. Einrichtung und Unterhaltung von Jugendbildungs-, Begegnungs- und Freizeitstätten;
 - b. Einrichtung und Unterhaltung von Familienbildungs- und Ferienstätten zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen, Kuren und Familienseminaren usw. für wirtschaftlich hilfsbedürftige Familien und Personen, die die Voraussetzungen nach § 53 der Abgabenordnung unter bevorzugter Berücksichtigung kinderreicher Familien erfüllen;
 - c. Förderung und Durchführung von Jugendbildungs- und Begegnungsreisen;
 - d. Herstellung und Vertrieb von Publikationen und Medien für die CVJM-Arbeit.
- (4) Weitere Aufgaben können dem CVJM-Gesamtverband durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit übertragen werden.

Abschnitt III: Gemeinnützigkeit

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der CVJM-Gesamtverband verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt IV: Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern (Mitgliedsverbänden und angeschlossenen Mitgliedern)

§ 6 Mitgliedsverbände

- (1) Mitglied des CVJM-Gesamtverbandes kann ein Verband von Vereinen und Gruppen werden, der die 'Pariser Basis' verpflichtend für seine Arbeit in seine Satzung aufgenommen hat, dessen Satzung und Arbeit eine evangelistisch-diakonische Ausrichtung hat und dessen Größe eine Arbeit auf Dauer erwarten lässt.
- (2) Aufnahmeanträge sind unter Beifügung der Satzung an den Vorstand zu richten. Dem Aufnahmeantrag ist die Erklärung beizufügen, dass die Satzung des CVJM-Gesamtverbandes anerkannt wird. Der Vorstand hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§§ 2 und 6 Abs. 1) gegeben sind. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten.
- (3) Jeder Mitgliedsverband des CVJM-Gesamtverbandes kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr kündigen.
- (4) Ein Mitgliedsverband, der die Voraussetzungen der Mitgliedschaft (§§ 2 und 6 Abs. 1) nicht mehr erfüllt oder gegen seine Mitgliedspflichten grob verstößt, kann ausgeschlossen werden.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten. Der betroffene Mitgliedsverband und seine Vertreter / Vertreterinnen haben in diesem Verfahren kein Stimmrecht.

§ 7 Angeschlossene Mitglieder

- (1) Der CVJM-Gesamtverband kann Verbände und Vereine, die in einzelnen Bereichen mit ihm zusammenarbeiten wollen und die deutschen CVJM im Ausland als angeschlossene Mitglieder aufnehmen. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (2) Der CVJM-Gesamtverband kann sie auch an anderen Verhandlungen mit beratender Stimme beteiligen. Sie sind

verpflichtet, ihn über ihre Arbeit ständig zu unterrichten und sich im Rahmen ihrer Mitgliedschaft an seiner Arbeit, auch an der Deckung seiner Kosten, angemessen zu beteiligen.

- (3) Für Aufnahme, Austritt und Ausschluss gilt § 6 Abs. 2 - 5 entsprechend.

§ 8 Ansprüche bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes

Mit dem Austritt oder Ausschluss erwirbt der ausscheidende Mitgliedsverband oder das angeschlossene Mitglied keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gegen den CVJM-Gesamtverband.

Abschnitt V: Organe des CVJM-Gesamtverbandes

§ 9 Organe

Die Organe des CVJM-Gesamtverbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§§ 10 - 13)
- b. der Vorstand (§§ 14 - 17)

Abschnitt VI: Mitgliederversammlung

§ 10 Zusammensetzung

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind
 - a. die Mitglieder des Vorstands (§ 14 Abs. 1);
 - b. die von den Mitgliedsverbänden entsandten Delegierten;
 - c. der Direktor / die Direktorin des CVJM-Kollegs;
 - d. der Leiter / die Leiterin des CVJM-Missio-Centers;
 - e. ein / eine vom Referentenkreis des Gesamtverbandes benannte(r) Vertreter / Vertreterin.
- (2) Die Mitgliedsverbände haben das Recht, stimmberechtigte Delegierte in die Mitgliederversammlung zu entsenden, und zwar:

CVJM-Westbund	15
Evangelisches Jugendwerk in Württemberg	10
CVJM-Landesverband Bayern e.V.	7
CVJM-Nordbund e.V.	5
CVJM-Landesverband Baden e.V.	4

CVJM-Landesverband Pfalz e.V. - Evangelischer Jugendverband	3
CVJM-Ostwerk e.V. Landesverband Berlin-Brandenburg	3
CVJM-Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	3
CVJM-Landesverband Sachsen e.V.	3
CVJM Thüringen e.V.	3
CVJM-Landesverband Schlesische Oberlausitz e.V.	3
Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V.	6
Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V. (CJD)	7
	72

- (3) Das Stimmrecht eines Mitgliedsverbandes ruht, solange er fällige Beiträge an den CVJM-Gesamtverband nicht gezahlt hat (§ 20 Abs. 2). Der / die Präses hat dieses festzustellen, bevor die Mitgliederversammlung die Tagesordnung behandelt. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte ihrer Stimmberechtigten das Stimmrecht zuerkennen.
- (4) An der Mitgliederversammlung nehmen mit beratender Stimme teil:
- die Vorsitzenden der Arbeitskreise;
 - die angeschlossenen Mitglieder (§ 7) mit jeweils bis zu zwei Vertretern / Vertreterinnen;
 - die weiteren Referenten, Referentinnen, Dozenten und Dozentinnen des CVJM-Gesamtverbandes;
 - die Leiter / Leiterinnen der Gästehäuser des CVJM-Gesamtverbandes;
 - die / der Vorsitzende der Vereinigung Hauptamtlicher Mitarbeiter (VHM);
 - die vom Vorstand ernannten Ehrenmitglieder;
 - der Generalsekretär / die Generalsekretärin der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej);
 - der Präsident / die Präsidentin des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.
- (5) Die Delegierten der Mitgliedsverbände in der Mitgliederversammlung werden schriftlich benannt.

§ 11 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt
 - a. den / die Präses und die beiden Stellvertreter / Stellvertreterinnen;
 - b. den Schatzmeister / die Schatzmeisterin;
 - c. die weiteren Vorstandsmitglieder nach § 14 Abs. 1;
 - d. aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen.

Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten ein gewähltes Mitglied des Vorstandes abberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung beruft den Generalsekretär / die Generalsekretärin auf Vorschlag des Vorstandes für acht Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Berichte entgegen:
 - a. Bericht über die Arbeit des CVJM-Gesamtverbandes;
 - b. Jahresabschluss des Vorjahres;
 - c. Bericht über die Unternehmensbeteiligungen des CVJM-Gesamtverbandes;
 - d. Bericht der Rechnungsprüfer;
 - e. Bericht über die Finanzlage des CVJM-Gesamtverbandes im laufenden Kalenderjahr.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt
 - a. über die Entlastung des Vorstandes;
 - b. den Wirtschaftsplan für das nächste Kalenderjahr;
 - c. über alle außergewöhnlichen Geschäfte und Maßnahmen;
 - d. die Grundsätze, nach denen der Vorstand zu arbeiten hat;
 - e. über ihre Geschäftsordnung und deren Änderungen;
 - f. über weitere Aufgaben des CVJM-Gesamtverbandes nach § 4 Abs. 4;
 - g. über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und angeschlossenen Mitgliedern gem. § 6 Abs. 2 u. 5 und § 7 Abs. 3;
 - h. über Satzungsänderungen (§ 23);
 - i. über die Wahlordnung (§§ 14 Abs. 2 Satz 4);
 - j. über die Bildung von Arbeitskreisen nach § 18;
 - k. über die Höhe der Beiträge der Mitglieder (§ 20 Abs. 2);
 - l. über die Auflösung des CVJM-Gesamtverbandes gem. § 24 und die Bestimmung der Körperschaft gem. § 24 Abs. 3;
 - m. über die Einsetzung eines Liquidators;
 - n. über alle Anträge, die von den Mitgliedern und den Organen des CVJM-Gesamtverbandes sowie den Delegierten gestellt werden;

§ 12 Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr einzuberufen, eine außerordentliche, wenn es mindestens ein Drittel der Mitgliedsverbände verlangt.
Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von einem Monat abzusenden, nachdem die Einberufung verlangt worden ist.
Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung. Auch die Mitgliederversammlung selbst kann Ort und Zeit ihrer nächsten Sitzung bestimmen.
Die Einladung hat unter Übersendung der Tagesordnung durch einfachen Brief so zu erfolgen, dass zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag, an dem die Versammlung beginnt, eine Frist von mindestens sechs Wochen liegt.
- (2) Beziehen sich Anträge, die Mitgliedsverbände des CVJM-Gesamtverbandes stellen, nicht auf Punkte der Tagesordnung, so müssen sie mindestens 4 Wochen vor der Sitzung beim Vorstand eingereicht werden, der sie ebenso wie seine eigenen Anträge und die Anträge der anderen Organe spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedsverbänden schriftlich zugehen lassen muss; andernfalls kann über sie nur verhandelt werden, wenn kein Mitgliedsverband widerspricht.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimm-berechtigten anwesend ist oder wenn mindestens 4/5 der Mitgliedsverbände vertreten sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Präses, von einem der Stellvertreter / Stellvertreterinnen oder von einer vom Vorstand beauftragten Person geleitet.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes bestimmen.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die alle Beschlüsse aufzunehmen sind und die vom Protokollführer / der Protokollführerin und von dem Leiter / der Leiterin der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

Abschnitt VII: Vorstand

§ 14 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Präses, den beiden Stellvertretern / Stellvertreterinnen, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und dem Generalsekretär / der Generalsekretärin. Die Mitgliederversammlung kann bis zu acht weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand wählen. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin gehört ihm mit beratender Stimme an. Bei wichtigen Fragen ihres Arbeitsbereiches sollen die Referenten / die Referentinnen gehört werden.
- (2) Jede Wahl gilt für vier Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger / ihrer Nachfolgerinnen im Amt. Eine Ersatzwahl gilt für die Restdauer der Wahlzeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Einzelheiten regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Dieser vertritt den CVJM-Gesamtverband gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB abzugeben.
- (4) Das Vertretungsrecht des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin wird durch eine besondere Vollmacht geregelt.

§ 15 Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat die Beratungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Arbeit des CVJM-Gesamtverbandes und seine eigene Tätigkeit. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin leitet unter der Verantwortung des Vorstandes die Arbeit des CVJM-Gesamtverbandes, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Vorstand kann zur Erledigung aller laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellen.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes kann nur zum Schadenersatz herangezogen werden, wenn es die Pflichten eines Vorstandsmitglieds vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

- (3) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung einen Kandidaten / eine Kandidatin zur Berufung für das Amt des Generalsekretärs / der Generalsekretärin vor.

§ 16 Einberufung

- (1) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der / die Präses unter Übersendung der Tagesordnung ein. Zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom / von der Präses geleitet.
- (3) Wenn der / die Präses verhindert ist, die Einladung auszusprechen oder die Sitzung zu leiten, nimmt diese Aufgabe einer der Stellvertreter / eine der Stellvertreterinnen, wenn alle drei verhindert sind, ein anderes Mitglied des Vorstandes wahr, das der / die Präses hierzu bestimmt hat. Ist für die Sitzungsleitung kein Mitglied bestimmt, so wählt der Vorstand den Sitzungsvorsitzenden / die Sitzungsvorsitzende aus seiner Mitte.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Fragen sachkundige Personen hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Vorstand kann in dringenden Fällen auch im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Verfahren beschließen, wenn nicht $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder widerspricht. Im Falle der schriftlichen Beschlussfassung (einschließlich der Beschlussfassung per schriftlicher Datenübertragung) hat er dem stimmberechtigten Mitglied für die schriftliche Stimmabgabe eine Frist von mindestens zehn Tagen zu setzen. Sie muss zwischen dem Abgang des Aufforderungsschreibens und dem Eingang der schriftlichen Stimme liegen. Dieser letzte Tag ist mit einem Kalendertag zu bestimmen. Vor der Aufforderung zur Stimmabgabe ist darauf hinzuweisen, dass die Stimmberechtigten der schriftlichen Abstimmung widersprechen können. Das Ergebnis der Abstimmung

hat der / die Präses festzustellen, zu unterschreiben und binnen einer Woche nach Ablauf der Abstimmungsfrist allen stimmberechtigten Mitgliedern mitzuteilen.

- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die alle Beschlüsse aufzunehmen sind und die vom Protokollführer / von der Protokollführerin und dem Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.

Abschnitt VIII: Arbeitskreise und Projektgruppen

§ 18 Arbeitskreise

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Arbeitskreise bilden.
- (2) Sie haben die Aufgabe,
 - a. die Organe des CVJM-Gesamtverbandes bei ihrer Arbeit sachkundig zu beraten;
 - b. die inhaltliche Koordination, Innovation und Multiplikation im Rahmen des ihnen zugewiesenen Arbeitsbereiches wahrzunehmen.
- (3) Die Arbeitskreismitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren benannt.
- (4) Der Vorstand gibt den Arbeitskreisen eine Geschäftsordnung, die Arbeitsweise und Beschlussfassung regelt.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die alle Beschlüsse aufzunehmen sind und die vom Protokollführer / von der Protokollführerin und dem Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 19 Projektgruppen

- (1) Der Vorstand kann für besondere, zeitlich begrenzte Aufgaben Projektgruppen bilden, deren Auftrag er festlegt.
- (2) Die Mitglieder der Projektgruppe sowie der Vorsitzende / die Vorsitzende werden vom Vorstand benannt.



Abschnitt IX: Finanzen

§ 20 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des CVJM-Gesamtverbandes erfolgt durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 4 Buchstabe k) beschließt, sind quartalsweise, jedoch spätestens bis 1.10. jedes Jahres voll zu zahlen.

§ 21 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Wesentliche Überschreitungen einzelner Ansätze im Wirtschaftsplan müssen vom Vorstand genehmigt werden. Über wesentliche Mindereinnahmen ist der Vorstand vom Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin zeitnah zu informieren.
- (2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Wirtschaftsjahres aufzustellen und innerhalb dieses Zeitraumes von der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. oder von einem öffentlich anerkannten Wirtschaftsprüfer bzw. einer öffentlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Auftrag für die Prüfung wird durch den Vorstand jährlich neu erteilt. Die Durchführung der Prüfung ist Grundlage und Voraussetzung für die Feststellung des Jahresabschlusses und für die Entlastung des Vorstandes.

Abschnitt X: Schlussbestimmungen

§ 22 Befugnisse der Mitglieder

Die Nutzung der Abkürzungen CVJM oder YMCA und der entsprechenden Zeichen sind ausschließlich gestattet:

- a. den Mitgliedern des CVJM-Gesamtverbandes,
- b. den Untergliederungen der Mitglieder des CVJM-Gesamtverbandes,
- c. und deren Mitgliedern,
jedoch nur für Vereinszwecke.



§ 23 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Beitragsregelungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{4}{5}$ der anwesenden Stimmberechtigten (gem. § 10 Abs. 1) gefasst werden.
- (2) Diese Vorschrift sowie §§ 2 und 6 Abs. 1 und 5 können nur geändert werden, wenn alle Mitgliedsverbände vertreten sind. Dem Beschluss muss eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Stimmberechtigten (gem. § 10 Abs. 1) zugestimmt haben.

§ 24 Auflösung des CVJM-Gesamtverbandes

- (1) Der CVJM-Gesamtverband kann von der Mitgliederversammlung nur dann aufgelöst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitgliedsverbände vertreten sind. Dem Beschluss muss eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen zugestimmt haben. Ist die Mitgliederversammlung, die zur Auflösung einberufen ist, hierzu nicht beschlussfähig, so ist sofort eine neue Sitzung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und kann die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (2) Nach der Auflösung hat der Vorstand das Vermögen des CVJM-Gesamtverbandes abzuwickeln.
- (3) Bei Auflösung des CVJM-Gesamtverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die missionarische Arbeit unter jungen Menschen und die Jugendhilfe im Sinne dieser Satzung zu verwenden und vorrangig für die Neugründung einer Institution einzusetzen hat, die den Zielen und Aufgaben des CVJM-Gesamtverbandes entspricht. Die Mitglieder des CVJM-Gesamtverbandes haben keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.